

Satzung des Clubs der Altfußballer (CdA) Limburg-Weilburg

Präambel

Der Hessische Fußball-Verband (HFV) misst den Clubs der Altfußballer eine besondere Bedeutung bei, denn sie sind ein wichtiger Bestandteil des Fußballs in Hessen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.04.2013 haben der Vorstand und die Mitglieder des Clubs der Altfußballer folgende Satzung genehmigt und beschlossen, durch welche die Rechte und Pflichten der Clubmitglieder gegenüber der Gemeinschaft geregelt sind, um ein geordnetes „Vereinsleben“ und einen reibungslosen Spielbetrieb zu gewährleisten.

Hinweis: Damit die Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 1 Name und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Club der Altfußballer im Fußballkreis Limburg-Weilburg“ und ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Er verwaltet sich selbst im Rahmen seiner Satzung, Ordnungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Sportverbände, insbesondere des Hessischen Fußballverbandes e. V.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Clubs

- (1) Der Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Fußballsports für ältere Fußballer unter Beachtung und Förderung der in der Vereinssatzung festgelegten Vereinszwecke. Neben dem sportlichen Aspekt bietet der Club der Altfußballer seinen Mitgliedern im Rahmen von Altfußballertreffen die Möglichkeit des geselligen Beisammenseins und Austausches.
- (2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes für Zwecke des Clubs, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Clubs der Altfußballer kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Teilnahme am aktiven Fußballsport setzt zwingend eine Zugehörigkeit zu einem Fußballverein im Kreis Limburg-Weilburg und einen gültigen Spielerpass voraus.
- (2) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Clubs sowie den Satzungen und Ordnungen des Hessischen Fußball-Verbandes und des Landessportbundes Hessen.
- (3) Dauer der Mitgliedschaft: Die Dauer der Mitgliedschaft ist unbefristet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt aus dem Verein (Kündigung), b) Streichung von der Mitgliederliste, c) Ausschluss aus dem Verein oder d) Tod des Mitglieds.
(a) Austritt Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
(b) Streichung Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
(c) Ausschluss Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Umlagen
(1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages, sowie Gebühren und Umlagen für das jeweils folgende Geschäftsjahr fest. Sie kann auf Vorschlag des Vorstandes bestimmte Mitgliedergruppen von der Beitragspflicht befreien.
(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.
(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden jährlich im Voraus grundsätzlich bargeldlos per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Nur in Ausnahme-/Einzelfällen ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in bar möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied verpflichtet sich, bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(5) Das Nähere regelt eine Beitragsordnung

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder der Clubs sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Cluborgane verbindlich.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den sportlichen und gesellschaftlichen Angeboten des Clubs teilzunehmen.

§ 6 Organe des Clubs der Altfußballer

Die Mitgliederversammlung

Der Clubvorstand

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und passiven Mitgliedern des Clubs.

(2) Sie ist das oberste Organ des Club der Altfußballer Limburg-Weilburg und wählt den Clubvorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand, sowie auf Verlangen eines Viertels der wahlberechtigten Mitglieder des Clubs einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Presse oder schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen. Der geschäftsführende Vorstand des Clubs erhält zu jeder Sitzung und zur Mitgliederversammlung eine schriftliche Einladung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer sowie die Aufstellung und Genehmigung eines Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- Änderung der Satzung und der Ordnungen, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
- Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- Verabschiedung von Vereinsordnungen,
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit dies beschließt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Ordnungen oder die Auflösung der Clubs bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 7 Clubvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden

dem Stellvertreter
dem sportlichen Leiter
dem Schriftführer
dem Kassierer
den Beisitzern

Die Aufgaben des Clubvorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Amt wird in einem gesonderten Wahlgang besetzt. Die Amtsperiode dauert bis zur Neuwahl. Fällt während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Wahl in der Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden während des Geschäftsjahres wählen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes einen neuen Vorsitzenden aus ihrer Mitte, der bis zur nächsten Wahl in der Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Der Vorstand kann Beisitzer berufen. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben. Beisitzer können je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden. Beisitzer haben als Mitglieder des Vorstandes Stimmrecht.

Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen des Haushaltsplanes über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu beschließen. Ferner obliegen dem Vorstand die Leitung der Clubs, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die satzungsgemäße Verwaltung der Clubfinanzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Außerdem ist es zwingend, dass der Vorsitzende oder sein Vertreter anwesend ist. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sitzungen des Clubvorstands werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern des Vorstandes eine Woche vor der Sitzung zugehen.

Die Mitglieder Clubvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Aufgaben und Funktionen des Clubvorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorsitzende vertritt insoweit den Club nach innen und außen. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und steht ihnen vor.

Der sportliche Leiter trägt die sportliche Hauptverantwortung für den Sportbetrieb. Er ist erster Ansprechpartner für die Mannschaften bzw. deren Beauftragte, ihm obliegt die Überwachung des Spielbetriebs einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er weitere Mitglieder hinzuziehen.

Der **Schriftführer** ist für die Niederschriften der Sitzungen und der Mitgliederversammlung sowie für den Schriftverkehr des Clubs verantwortlich.

Der **Kassierer** führt die Clubkasse und zieht die Beiträge ein.

Gewählte Besitzer unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben und können je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden, aber ebenso auch mit konkreten Funktionen „belegt“ sein.

§ 9 Protokolle

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu

protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 10 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer und ein Ersatzmitglied für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein

Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Ehrungen

Der Club der Altfußballer Limburg-Weilburg kann Ehrungen aussprechen. Sie sind ein Zeichen äußerer Anerkennung und Würdigung für langjährige Treue zum Club und für besonderes ehrenamtliches Engagement. Daneben können für sportliche Leistungen ebenfalls Ehrungen ausgesprochen werden. Das Nähere regelt eine Ehrungsordnung.

§ 12 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei beschlossener Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an den Verein zur Förderung des Fußballsports im Fußballkreis Limburg - Weilburg e. V., der die Mittel zur Förderung des Fußballsports für Ältere zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

(2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an die Vorstandsmitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein dies erfordern.

(3) Im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an die Medien sowie ggf. Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Clubzugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und ggf. auch andere Ereignisse mit anderen Daten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
Name, Clubzugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit

erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an die Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Clubs der Altfußballer Limburg-Weilburg wurde mit den Änderungen und Ergänzungen von der Mitgliederversammlung des Clubs am 11.04.2014 beschlossen und genehmigt.

Limburg-Weilburg, 11.04.2014



1. Vorsitzender
CdA Limburg-Weilburg